

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge: Noch viele Fragen offen bei den Abrechnungsgebieten



Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat nunmehr in seinen Entscheidungen vom 10.12.2014 zu den Städten Saarburg (6 A 10853/14.OVG; siehe Rechtsprechungsseite) und Schifferstadt (6 A 10852/14.OVG) die Rechtsprechung und neueren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts näher konkretisiert und unter Zugrundelegung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben abschließend entschieden. In beiden Fällen hat das Oberverwaltungsgericht die gebildeten Abrechnungsgebiete und damit auch insoweit die Satzung als unwirksam erachtet.

Autor:

Gerd Thielmann

Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für das Straßenbeitragsrecht

1. Rückblick

Als 1986 die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz eingeführt wurden, folgte der Gesetzgeber den Empfehlungen des von Prof. von Mutius erstellten Gutachtens und nahm im Gesetz das Erfordernis eines „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Verkehrsanlagen“ auf. Während die Rechtsprechung zunächst dieses Erfordernis eher moderat auslegte, erfolgte im Jahre 2003 mit der sogenannten „Pirmasenser Entscheidung“ eine drastisch verschärfte Auslegung des Gesetzes, so dass viele Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz keine wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge mehr rechtssicher erheben konnten. Während Prof. Schoch in seinem Rechtsgutachten für das Land vorschlug, im Gesetz den räumlichen und funktionalen Zusammenhang neu zu definieren, ist der Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen. Mit der Einführung des § 10a im Kommunalabgabengesetz im Jahre 2006 wurde auf das Erfordernis des „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ in Gänze verzichtet. Vielmehr sollte es nunmehr der gesetzliche Regelfall sein (so die Gesetzesbegründung), dass das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst wird. Nur ausnahmsweise sollte die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgen und nur bei hinreichend abgrenzbaren Gebietsteilen möglich sein, wofür sich dann der kommunale Satzungsgeber durch Beifügung einer entsprechenden Begründung in der Satzung zu rechtfertigen hatte.

Die gesetzlichen Anforderungen des § 10a KAG gelten zwar heute immer noch, sind aber im Lichte der neuen Rechtsprechung anders zu verstehen und auszulegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) zunächst die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz und die zugrunde liegende Vorschrift des § 10a KAG für zulässig erachtet. Ein Aufatmen ging durchs Land. Zumindest in dieser Grundsatzfrage ist ein gewaltiges Stück an Rechtssicherheit herbeigeführt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings dem wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag nicht uneingeschränkt grünes Licht erteilt, vielmehr kann die Entscheidung als ein „Ja, aber“ verstanden werden. Das höchste deutsche Gericht stellte nämlich

folgende Vorgabe auf: Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge setzt voraus, dass mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Dies ist auch bei der Bildung der Abrechnungsgebiete in der Satzung zu berücksichtigen. Danach sollen Großstädte oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet regelmäßig in mehrere Abrechnungseinheiten aufgeteilt werden müssen, während hingegen kleinere Gemeinden, insbesondere solche, die nur aus einem kleinen zusammenhängenden bebauten Ort bestehen, als einheitliches Abrechnungsgebiet abgerechnet werden dürfen.

2. Die Konkretisierung durch das OVG Rheinland-Pfalz

Diese doch eher allgemein gehaltene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts galt es nun für das OVG Rheinland-Pfalz zu konkretisieren und auf die zu entscheidenden Fälle anzuwenden. Sowohl für Saarburg als auch für Schifferstadt wurden seitens des OVG die durch die Satzungsgeber vorgenommenen Aufteilungen in Abrechnungsgebiete nicht als hinreichend erachtet. Die Satzungen wurden beanstandet, die Bescheide für rechtswidrig erklärt. Die dabei vom Oberverwaltungsgericht gemachten Aussagen und aufgestellten Vorgaben tragen nur bedingt zu mehr Rechtssicherheit bei, denn sie lassen nicht nur manche Fragen offen, sondern werfen neue Fragen auf, was bereits innerhalb weniger Tage in der Praxis zu erheblichen Verunsicherungen geführt hat.

3. Größe der Abrechnungsgebiete

Das Oberverwaltungsgericht nimmt – über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend – an, dass nicht nur bei Großstädten, sondern auch bei großen Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern regelmäßig in mehrere Abrechnungseinheiten aufzuteilen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits festgehalten hat, ist in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – regelmäßig die Bildung nur eines Abrechnungsgebietes zulässig. Einer klaren Grenzziehung hat das Oberverwaltungsgericht hier eine Absage erteilt und festgehalten, dass nicht nur in kleinen Gemeinden mit allenfalls 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht komme. Maßgebend seien die örtlichen Gegebenheiten. Doch wo wird künftig die Grenze zu ziehen sein? Feststehen dürfte aus Sicht des Verfassers jedenfalls folgende Grundtendenz: Je größer das Gemeindegebiet oder der Stadtteil, desto stärker wird der Druck sein, dieses in mehrere Abrechnungsgebiete aufzuteilen.

4. Räumlicher Zusammenhang

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausdrücklich Bezug genommen auf seine frühere Rechtsprechung zum „räumlichen Zusammenhang“ der Straßen (6 C 10580/02.OVG), welche weitgehend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspräche. Zur Erinnerung: Seinerzeit sollte der früher gesetzlich geforderte räumliche Zusammenhang nur dann vorliegen, wenn das Abrechnungsgebiet maximal die Größe einer kleineren Gemeinde aufwies. In einer späteren Entscheidung sollte dann das Vorliegen des damals gesetzlich geforderten räumlichen Zusammenhangs nicht daran scheitern, dass das Abrechnungsgebiet ca. 3.550 Einwohner aufwies und eine Bahnlinie hindurchlief mit je einer Querung für den Straßen- und Fußgängerverkehr (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.08.2004, 6 A 10683/04.OVG). Der Hinweis auf diese frühere Rechtsprechung des OVG spricht ebenfalls für die bereits angesprochene Grundtendenz: Je größer die Gemeinde, desto eher ist in mehrere Abrechnungsgebiete aufzuteilen.

Bei Gemeinden, die sich dadurch auszeichnen, dass sie eben nicht aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen, spricht – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – einiges dafür, diese in mehrere Abrechnungsgebiete aufzuteilen. Dieses erscheint jedoch, nach Aussage des Oberverwaltungsgerichts, nicht zwingend. Hierzu hat das OVG ausgeführt: „Die

Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebietes zu bilden, besteht danach regelmäßig in Gemeinden, die nur aus einem kleinen zusammenhängend bebauten Ort bestehen; sie ist aber nicht zwingend auf solche Gemeinden beschränkt.“

Im Umkehrschluss dürfte hieraus zu schließen sein, dass gerade bei sehr kleinen Gemeinden, deren Ortsteile nur unwesentlich auseinanderliegen, möglicherweise auch die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit noch in Betracht kommen kann.

Im Übrigen aber dürfte wohl gelten, dass, je größer eine Gemeinde ist, desto eher wird eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhanges die Pflicht zur Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete mit sich bringen.

5. Zäsuren durch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen

Als in Betracht kommende trennende Kriterien werden vom Oberverwaltungsgericht (in Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) neben den Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen genannt, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist. Diese können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Abzustellen sei insoweit auf die jeweilige örtliche Situation. Hierzu gilt es zunächst festzuhalten, dass derartige topografische Elemente zwar grundsätzlich dazu geeignet sind, eine entsprechende Zäsur und damit ein Kriterium zur Aufteilung darzustellen, womit jedoch nicht ein Automatismus verbunden ist. Nicht jede Bahnanlage, jeder Fluss oder jede größere Straße führen dazu, dass das Gemeindegebiet oder der Stadtteil entsprechend aufzuteilen ist.

Dies wird ohne Weiteres deutlich an den Beispielen von Saarburg und Schifferstadt: In Schifferstadt kam das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die in Nord-Süd Richtung verlaufende zweigleisige Bahnlinie insoweit eine trennende Wirkung erzeugt, obwohl der Fahrverkehr den Bahndamm an drei Stellen und der Fußgängerverkehr an weiteren drei Stellen queren kann. In der Entscheidung zur Saarburg hingegen kam das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die durch den Ortsteil Beurig verlaufende Eisenbahnlinie wohl nicht zu einer verpflichtenden Trennung führt, obwohl dort jeweils für den Fahr- und Fußgängerverkehr nur eine Querung innerörtlich vorliegt. Das Gericht argumentierte hier mit der „typischen tatsächlichen Straßennutzung“. Ob diese aber in Schifferstadt so deutlich anders ausfällt als in Saarburg-Beurig, soll an dieser Stelle zumindest angezweifelt werden. Insoweit sei die Frage in den Raum gestellt, ob das Oberverwaltungsgericht in Schifferstadt der Eisenbahnlinie auch dann eine trennende Wirkung zugesprochen hätte, wenn es sich hierbei nicht um einen Bereich mit fast 20.000 Einwohnern gehandelt hätte, sondern nur um eine kleine Gemeinde mit 1.200 Einwohnern, durch die eine Eisenbahnlinie verläuft. Nach Einschätzung des Verfassers spricht auch hier einiges für die bereits angesprochene Grundtendenz, dass je größer sich das Gemeindegebiet darstellt, desto stärker der Druck wird, geeignete Abgrenzungskriterien und Zäsuren zu finden, um eine Aufteilung in mehr Abrechnungsgebiete vorzunehmen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht und das Oberverwaltungsgericht festgestellt haben, dass auch größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, eine Zäsur darstellen können, gilt es nach diesseitigem Dafürhalten zu beachten, dass dies wohl nur solche Straßen sein können, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, also in erster Linie Autobahnen und innerörtliche Umgehungsstraßen bzw. klassifizierte Straßen, bei denen keine Ortsdurchfahrt festgesetzt ist und die damit auch nicht zum Anbau bestimmt sind.

Dies vor folgendem Hintergrund:

Zur Abrechnungseinheit, oder genauer gesagt zur einheitlichen öffentlichen Einrichtung, werden nicht die beitragspflichtigen Grundstücke zusammengefasst bzw. aufgeteilt, sondern vielmehr die Verkehrsanlagen. Es geht also darum, in der Satzung ein oder mehrere Systeme von Verkehrsanlagen zu bilden, die jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellen. Würde man nun eine zum Anbau bestimmte größere Straße, die Teil der öffentlichen Einrichtung ist, als entsprechende Zäsur ansehen, so würde sich die Frage stellen, wo denn genau die Grenze verläuft. Denn diese Straße könnte nur dem einen oder aber dem anderen Abrechnungsgebiet zugeordnet werden. Gleiches gilt in Konsequenz für die beitragspflichtigen Grundstücke an dieser Straße.

Insoweit wäre es systematisch widersprüchlich, die Grundstücke an der einen Straßenseite einem Gebiet und die an der anderen Straßenseite dem anderen Gebiet zuzuordnen. Dies würde der in § 10a Abs. 1 geregelten Beitragspflicht der Grundstücke widersprechen.

6. Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenaufbauaufwand

Auch zu diesem Aspekt hat das Oberverwaltungsgericht an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeknüpft, diese aber in bedenklicher Weise verschärft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss am Ende folgende Grundaussage hierzu getroffen:

„Die Gemeinden werden zudem bei der Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.“

Gemeint waren also wohl besonders schwerwiegende Schief lagen und extreme Ausnahmefälle. Hierfür spricht auch, dass dies das Bundesverfassungsgericht erst am Ende seiner Entscheidung platziert und nur mit einem einzigen Satz abgehandelt hat.

Dies konkretisierend hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinen Leitsätzen (Nr. 6) festgehalten:

„Strukturelle Besonderheiten des Ausbauaufwands in einem Gebiet können sich beispielsweise aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straße ergeben.“

Diesen Gedanken hat dann das Oberverwaltungsgericht im Fall Schifferstadt auf ein Gewerbegebiet angewendet mit dem Ergebnis, dass für dieses eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden sei. Bei dem Gewerbegebiet handele es sich um ein Gebiet, dessen Straßenausbauaufwand sich strukturell gravierend von demjenigen anderer Teile des Stadtgebietes unterscheide. Denn die Art der dort zulässigen baulichen Nutzung erfordere einen von Wohngebieten deutlich abweichenden Straßenzustand. Ferner sei dort wegen des stärkeren Anliegerverkehrs durch Lieferanten und Kunden ein höherer Ausbauaufwand als im übrigen Stadtgebiet zu erwarten. Vor diesem Hintergrund könne davon ausgegangen werden, dass die Aufnahme des Gewerbegebietes in die große Abrechnungseinheit mit der im Übrigen wohl wesentlichen wohnlichen Nutzung zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führe.

Hier stellt sich zunächst die Frage, welche Schlussfolgerungen grundsätzlich aus dieser Aussage zu ziehen sind, nicht nur für Schifferstadt, sondern für alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz mit Gewerbegebieten. Bedeutet dies, dass nunmehr

grundsätzlich Gewerbe- und Industriegebiete regelmäßig eigene Abrechnungsgebiete zu bilden haben?

Aber auch inhaltlich und sachlich kann dem Ansatz des Oberverwaltungsgerichts insoweit nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass die Straßen im Gewerbegebiet regelmäßig breiter angelegt sind, einen stärkeren Unterbau erfordern und damit auch teurer sind. Ob sie im Übrigen typischerweise einer stärkeren Verkehrsbelastung ausgesetzt sind, mag allenfalls auf den Lkw-Verkehr zutreffen, ist aber grundsätzlich anzuzweifeln.

Vom Oberverwaltungsgericht wird jedoch Folgendes verkannt bzw. übersehen: Gewerbegebietsgrundstücke zeichnen sich regelmäßig gerade durch ihre enorme Größe aus. Die Großflächigkeit der Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet führt dazu, dass das Verhältnis von privat genutzter Grundstücksfläche zu öffentlichem Straßenland deutlich höher ausfällt als es in einem typischen Wohngebiet mit einem doch recht engmaschigen Straßennetz der Fall ist. Auch ihre bauliche Ausnutzung (Vollgeschosse, Baumassenzahl, Geschossfläche) liegt regelmäßig deutlich höher als dies bei einer typischen Wohnbebauung der Fall ist, was sich entsprechend in der satzungsmäßigen Beitragsverteilung auswirkt und ebenfalls zu einer höheren Beitragsbelastung dieser Grundstücke führt. Hinzu kommt, dass Grundstücke im Gewerbegebiet mit dem gebietsbezogenen Artzuschlag („Gewerbezuschlag“) zu belegen sind. Dies alles führt dazu, dass bei einer Zusammenfassung des Gewerbegebietes mit dem im Übrigen überwiegend wohnlich genutzten Ort bzw. Ortsteil zu einer einzigen Abrechnungseinheit dies regelmäßig zulasten der Gewerbegrundstücke und deren Eigentümer geht. Sie sind hier die Verlierer der Zusammenfassung (vgl. hierzu auch Thielmann, Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz, S. 47). Gerade dieser Aspekt hat dazu geführt, dass in vielen Gemeinden in Rheinland-Pfalz von der Einführung wiederkehrender Beiträge abgesehen worden ist, um gerade die Gewerbetreibenden vor Ort nicht übermäßig mit Beiträgen zu belasten.

Das Oberverwaltungsgericht ist hier allerdings genau von der gegenteiligen Sichtweise ausgegangen und hat eine übermäßige Belastung der Wohngrundstücke befürchtet, wenn diese mit dem Gewerbegebiet zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden. Die kommunale Praxis hat aber gezeigt, dass eher das Gegenteil der Fall ist.

Auch gilt es insoweit zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht von gravierend unterschiedlichem Straßenaufbauaufwand gesprochen hat, dann insoweit den Kommunen eine „großzügige Pauschalierungsbefugnis“ eingeräumt hat und nur in Fällen einer „nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten“ die Notwendigkeit der Aufteilung in weitere Abrechnungsgebiete gesehen hat. Hier wäre aus Sicht des Verfassers in der Konsequenz eine deutlich stärkere Zurückhaltung seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit geboten.

7. Abgrenzbarkeit der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zu Schifferstadt des Weiteren die gebildete große Abrechnungseinheit dahingehend beanstandet, dass sich dort ein Wohngebiet mit relativ neuen Straßen befindet, so dass auch hier eine nicht mehr zu rechtfertigende Umverteilung von Ausbaulasten stattfände. Für dieses Wohngebiet hätte eine eigene Abrechnungseinheit gebildet werden sollen. Gerade in dem vom Oberverwaltungsgericht angesprochenen Gebiet, aber auch grundsätzlich, stellt sich insoweit die Frage der Abgrenzbarkeit der Gebiete. In § 10a Abs. 1 KAG ist festgehalten, dass nur voneinander abgrenzbare Gebietsteile eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden dürfen. Dies dürfte vielfach (so auch in Schifferstadt) Schwierigkeiten bereiten, wenn ein Neubaugebiet nach und nach mit dem Ort zusammenwächst. So dürfte die hinreichende Abgrenzbarkeit dann vielfach nicht mehr gegeben sein.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Abgrenzbarkeit der Abrechnungsgebiete sowohl

topografische Gesichtspunkte (wie z.B. trennende Außenbereichsflächen) als auch rechtliche Gesichtspunkte (z.B. Aufteilung in Ortsbezirke) zugelassen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.11.2007, 6 C 10601/07.OVG). Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es bei der hier maßgeblichen Frage, ob das beitragspflichtige Grundstück einen konkret-individuell zurechenbaren Vorteil erfahre, nicht auf die politische Zuordnung eines Gebietes ankomme. Hier stellt sich dann die Frage, ob künftig überhaupt rechtliche Kriterien (wie z.B. Bebauungsplangrenzen) zur Abgrenzung der Abrechnungsgebiete in Betracht kommen. Auch insoweit wird die weitere konkretisierende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte abzuwarten sein.

8. Zusammenspiel mit Verschonungsregelung

Das Oberverwaltungsgericht hat den Gemeinden auch die Möglichkeit eingeräumt, bei strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbaufwand außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch damit zu reagieren, dass durch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG in die Beitragssatzung eine verfassungsrechtlich zu missbilligende Umverteilung von Ausbaulasten stattfinden soll. Dieser – wohl ergebnisorientierte – Ansatz erscheint in systematischer Hinsicht zumindest nicht unproblematisch. Letztlich kann damit die Rechtmäßigkeit der gebildeten Abrechnungsgebiete und damit auch die Wirksamkeit der Satzung entscheidend davon abhängen, ob die Gemeinde Gebrauch von der gesetzlich eingeräumten Verschonungsmöglichkeit macht oder nicht. Will eine Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet oder einen Ortsteil zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammenfassen, wird sie sich nunmehr unter Umständen im Einzelfall dazu gezwungen sehen, hierfür in der Satzung eine Verschonungsregelung aufzunehmen, um so der Beanstandung der Abrechnungsgebiete entgegenzuwirken. Das freie Ermessen, welches der Gesetzgeber den Kommunen insoweit einräumen wollte, ist damit deutlich eingeeengt.

9. Fazit/Ausblick

Zwar sind grundsätzlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die durch das Oberverwaltungsgericht stattgefundene Konkretisierung dieser Rechtsprechung zu begrüßen, nach dem Motto: „Es hätte schlimmer kommen können.“ Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag hat nunmehr im Grundsatz die Anerkennung gefunden, die ihm gebührt.

Hinsichtlich der Bildung der Abrechnungsgebiete hingegen sind nicht nur viele Fragen nicht beantwortet worden, sondern es sind neue Fragen aufgeworfen worden, welche – zumindest temporär – zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen. Hier wird das Oberverwaltungsgericht in den nächsten Monaten und Jahren nähere Auskünfte und Informationen und damit Anhaltspunkte liefern müssen. Derzeit gehen bei der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes eine Vielzahl von Fragen ein, welche die Bildung der Abrechnungsgebiete zum Gegenstand haben und zeigen, dass diese neue Rechtsprechung zu einer erheblichen Verunsicherung geführt hat. Besonders problematisch stellt sich die Situation für diejenigen Städte und Gemeinden dar, welche noch wiederkehrende Ausbaubeiträge aus Vorjahren abzurechnen haben. Sollen sie nun rückwirkend die Abrechnungsgebiete ändern oder nicht? Denn einer rückwirkenden Satzungsänderung steht grundsätzlich der Vertrauensschutz der Abgabepflichtigen entgegen. Zulässig ist allerdings die rückwirkende Änderung nichtiger Satzungsregelungen. Hier stellt sich dann nicht nur die Frage, ob das Abrechnungsgebiet weiter aufgeteilt werden kann, sondern ob es hätte weiter aufgeteilt werden müssen, was voraussetzt, dass sich die derzeitigen Regelungen als rechtswidrig erweisen und eine rückwirkende Satzungsänderung geboten erscheint.

Es gilt also abzuwarten, was die weitere Rechtsprechung zu den Abrechnungsgebieten noch bringen wird.

Es bleibt spannend!